

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2007

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), §§ 3 bis 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 6. Dezember 2017 die folgende Satzung zur 5. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe und Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Für alle anderen Abfälle gilt § 2 Abs. 2 KrWG.

2. § 1 Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

Grünabfälle sind die Stoffe und Gegenstände pflanzlichen Ursprungs aus Haushalten und Hausgärten, derer sich der Besitzer entledigen will und die über den Bioabfall-Papiersack eingesammelt oder an den Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises sowie an den von den Gemeinden betriebenen Grüngutsammelplätzen angenommen werden. Dazu gehören insbesondere Garten- und Pflanzenabfälle wie z. B. Pflanzen- und Pflanzenteile, Laub, Rasenschnitt, Hecken- und Baumschnitt, Schnittreste von Blumen- und Zierpflanzen.

3. § 1 Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:

Bioabfälle sind die Stoffe und Gegenstände biologischen Ursprungs aus Haushalten und Hausgärten, derer sich der Besitzer entledigen will und die über die Bioabfallbehälter eingesammelt werden. Dazu gehören insbesondere Garten- und Pflanzenabfälle wie z. B. Pflanzen- und Pflanzenteile, Laub, Rasenschnitt, Hecken- und Baumschnitt, Schnittreste von Blumen- und Zierpflanzen, Küchenabfälle wie z. B. Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz, sowie Speisereste. Keine Bioabfälle sind u. a. Staubsaugerinhalte, Kehricht, Zigarettenkippen, Windeln, Illustrierte, Buntdrucke, Hochglanzpapier, Tapeten, Katzenstreu, Vogelsand, Streusalz und Hygienepapier.

4. § 18 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Baustellenabfall, Bauschutt und Bodenaushub mit einer Menge von über einem m³ können vom Abfallbesitzer beim Salzlandkreis zur Abfuhr auf Antrag unter Inanspruchnahme eines Abfallbehälters nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 kostenpflichtig angemeldet werden.

5. § 21 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Überlassungspflicht besteht nicht für die in § 17 Absatz 2 KrWG aufgeführten Abfälle.

6. § 24 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

7. § 24 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bernburg (Saale), 7. Dezember 2017

gez. Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)